

# **Satzung des Vereins Raum für Wort und Wildnis e. V.**

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Raum für Wort und Wildnis e.V.  
Er hat seinen Sitz in Kassel. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§2 Zweckbestimmung**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung

1. der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
2. von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO)
3. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
4. des Natur- und Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO)

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Förderung der Wildnisschule Habichtswald als Naturschutz- und Bildungseinrichtung mit den Schwerpunkten Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE).

Hierfür konzipiert und führt die Wildnisschule Habichtswald natur- und wildnispädagogische Veranstaltungen und Vorhaben der Kinder-, Jugendlichen- und Erwachsenenbildung durch.

2. die Konzeption und Durchführung von Erzählkunstveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, sowie die Ausrichtung erzählpädagogischer Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
3. Natur- und wildnispädagogische Angebote, bei denen Teilnehmende körperlich aktiv sind, Sport treiben, gesunde Ernährung zu sich nehmen, ihre Wahrnehmung schärfen und sich in Achtsamkeit üben.
4. die Förderung intergenerativer und interkultureller Begegnungen wird insbesondere verwirklicht durch natur- und wildnispädagogische sowie erzählkünstlerische- und pädagogische Veranstaltungen.

5. die Förderung, Durchführung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Untersuchungen zu den satzungsrelevanten Bereichen, sowie Veröffentlichung von Unterrichtsmaterialien, die ganzheitliches Lernen fördern.
6. Beratung und Fortbildung von Multiplikatoren\*innen aus der Bildungs- und Erziehungsarbeit.
7. Zusammenarbeit mit steuerbegünstigten Körperschaften und Organisationen im In- und Ausland, die die Verfolgung und Verwirklichung der Satzungszwecke von "Raum für Wort und Wildnis e.V." begünstigen.
8. die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, Akteure der freien Wirtschaft oder Privatpersonen.
9. Der Verein ist darüber hinaus zu Kooperationen berechtigt, die geeignet sind, den Satzungszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Der Verein kann insbesondere Zweigniederlassungen errichten.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§3 Finanzierung und Mittelverwendung**

(1) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Teilnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Spenden, Preisgelder, Zuschüsse, Fördergelder und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel und Spenden an den Verein finden für gemeinnützige und mildtätige Aufgaben Verwendung.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Zur Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke und Aufgaben kann der Verein Rücklagen bilden.

(6) Die Tätigkeit in Vereinsämtern erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG beschließen.

## **§4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins für dessen Zweck und Ziel einzutreten, in seinem Sinne und Interesse zu handeln und alles zu unterlassen, was seinem Ansehen schaden könnte.

(2) Fördermitglieder ohne Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein durch Geld- oder Sachspenden unterstützen.

(3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Antrag und die Annahme des selbigen durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter\*innen erforderlich.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller\*in Gründe hierfür zu nennen.

(4) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes gekündigt oder ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen, bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören, hat jedoch dazu selbst kein Stimmrecht.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

(1) durch Austritt. Dieser ist jederzeit möglich und hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

(2) durch Ausschluss des Mitgliedes. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied

1. gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
2. das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
3. gegen Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu
4. Beihilfe geleistet hat.

(3) durch Tod.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden.

## **§6 Mitgliedsbeitrag**

Der Mindestbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes und eines Fördermitgliedes beträgt jährlich 40,- Euro. Für Studierende, Schüler\*Innen, Auszubildende, Rentner\*Innen und Erwerbslose beträgt der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag 30,- Euro.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf das Dreifache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat. Über die Erhebung einer Umlage wird auf der Mitgliederversammlung entschieden.

## **§7 Organe des Vereins sind**

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. Kassenprüfer\*innen

## **§8 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

1. der/dem 1. Vorsitzenden
2. der/dem 2. Vorsitzenden
3. der/dem 3. Vorsitzenden

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.

(3) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nicht anderen Organen vorbehalten ist.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten. Ab einem Geschäftswert von € 25.000 bedarf es die Vertretung zweier Vorstandsmitglieder.

(5) Der/Die 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei Erledigungen von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

(6) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit für den Verein eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(7) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch eine/n der Vorsitzenden in Textform, fernmündlich oder telegrafisch einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

(8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters\*in der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom/von der Sitzungsleiter\*in zu unterschreiben.

(9) der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Buchführung,
6. die Erstellung des Jahresberichts und
7. die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.

## **§9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen. In dringenden Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

(2) Der Vorstand lädt mindestens 14 Tage vorher in Textform unter Vorlage der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Kontaktadresse des Mitgliedes abgeschickt wurde. Jedes Mitglied hat das Recht, bis eine Woche vor der Versammlung Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Danach kann die Tagesordnung ergänzt werden, wenn nicht mehr als ein Viertel der anwesenden Mitglieder widersprechen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für: 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, 2. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, 3. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, 4. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und 5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

(5) Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind schriftlich niederzulegen und sowohl von dem/der Versammlungsleiter/in als auch von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

## **§10 Kassenprüfer**

(1) Das Rechnungswesen des Vereins sowie evtl. Kassen werden durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer\*innen geprüft. Die Kassenprüfer\*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

(2) Die Kassenprüfer\*innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ende der Amtsperiode führen sie die Geschäfte bis zum Amtsantritt gewählter Nachfolger fort.

### **§ 11 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn der Einladung zur Mitgliederversammlung die neue Satzung beigefügt worden ist.

(2) Satzungsänderungen auf Vorschlag oder Verlangen zuständiger Behörden können auch vom Vorstand vorgenommen werden. Die nächste Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

### **§12 Einstellung von Mitarbeiter\*innen**

(1) Für die Wahrnehmung und Koordination pädagogischer, wissenschaftlicher und organisatorischer Aufgaben kann der Verein Mitarbeiter\*innen einstellen.

(2) Die Einstellung von Mitarbeitern\*innen obliegt dem Vorstand.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung „Kinder-Hospiz Sternenbrücke“ mit Sitz in 22559 Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Altenhasungen, 22.04.2020